

Handelsregister - Eintragung Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gründen, sind Sie verpflichtet, diese in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Voraussetzungen

- Gesellschaftsvertrag
Für die Entstehung der OHG ist der Abschluss eines Vertrages zwischen allen Gesellschaftern erforderlich, die unbeschränkt haften müssen. Einer bestimmten Form bedarf der Vertrag nicht.
- Handelsgewerbe oder reine Vermögensverwaltung
Wenn Sie ein Handelsgewerbe als OHG betreiben, sind Sie verpflichtet sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Betreiben Sie nur eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit oder ein Kleingewerbe, können Sie sich als OHG eintragen lassen. Die Unterscheidung richtet sich nach der Art oder dem Umfang des Betriebes.
- Anmeldung
Das Handelsregistergericht wird nur aufgrund einer Anmeldung (Eintragungsantrag) tätig.

Erforderliche Unterlagen

- Anmeldung
Die Anmeldung muss enthalten:
 - Firma (Name des Unternehmens)
 - Sitz: Berlin
 - Geschäftsanschrift in Berlin
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter
 - Vertretungsregelungen der Gesellschaft
 - Unternehmensgegenstand (Betätigungsfeld des Unternehmens)
- Notariell beglaubigte Form
Die Unterschriften aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter der Anmeldung müssen beglaubigt werden. Wenden Sie sich dazu an ein Notariat Ihrer Wahl.
- Elektronische Übersendung der Anmeldung durch das Notariat
Das Handelsregister wird ausschließlich elektronisch geführt. Das elektronische Dokument (Anmeldung) wird durch das Notariat an das Registergericht übermittelt.

Gebühren

Für die Ersteintragung einer OHG mit bis zu 3 Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern entstehen Gebühren in Höhe von 100,00 Euro. Für jede weitere Gesellschafterin oder jeden weiteren Gesellschafter werden zusätzlich 40,00 Euro berechnet.

Rechtsgrundlagen

- § 105 Handelsgesetzbuch (HGB)
http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__105.html
- § 106 HGB
http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__106.html
- § 12 HGB
http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__12.html
- § 58 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/__58.html
- Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen , Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis KV 1101 und KV 1102
<http://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv/anlage.html>

Zuständige Behörden

Für die Eintragung ist in Berlin ausschließlich das Amtsgericht Charlottenburg zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2019